

| Derzeitige Fassung der Benutzungsordnung   | Neufassung   | Begründung   |
|--|--|--|
| <p><b>§ 2 Anmeldung und Aufnahme</b></p>   | <p><b>§ 2 Anmeldung und Aufnahme</b></p>   |  |
| <p>§ 2 Absatz 3<br/>Die Aufnahme in den Kindergarten (§ 1, Abs. 2, Satz 2) erfolgt nach Maßgabe des § 12 KitaG. Die Aufnahme in eine Krippengruppe (§ 1 Abs. 2, Satz 1) erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII.<br/>Das Betreuungsverhältnis kommt erst durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zustande. Eine Eingewöhnung des Kindes kann nach erfolgter Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und vor Beginn des Betreuungsverhältnisses in individueller Absprache mit der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, sofern entsprechende Kapazitäten bestehen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnung besteht nicht.</p> | <p>§ 2 Absatz 3<br/><b>Die Aufnahme in eine Krippengruppe (§1, Abs. 2, Satz 1) und in den Kindergarten (§ 1 Abs. 2, Satz 2) erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 SGB VIII und 20 KiTaG.</b><br/>Das Betreuungsverhältnis kommt erst durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zustande. Eine Eingewöhnung des Kindes kann nach erfolgter Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und vor Beginn des Betreuungsverhältnisses in individueller Absprache mit der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, sofern entsprechende Kapazitäten bestehen. Ein Rechtsanspruch auf die Eingewöhnung besteht nicht.</p> | <p>Änderung aufgrund der Novellierung des KiTaG zum 1.8.2021</p> |
| <p>§ 2 Absatz 4<br/>Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder von allein erziehenden Berufstätigen,</li> <li>– Berufstätigkeit beider Eltern,</li> <li>– vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sofern kein</li> </ul>  | <p>§ 2 Absatz 4<br/>Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder von allein erziehenden Berufstätigen,</li> <li>– Berufstätigkeit beider Eltern,</li> <li>– vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sofern kein</li> </ul>  |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Schulkindergarten vorhanden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn das Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird,</li> <li>– wenn ein besonderer Härtefall vorliegt,</li> <li>– die beiden ersten Grundschuljahrgänge (Hort), wobei die Aufnahme in den Hort unter Berücksichtigung der Schulein-zugsbereiche erfolgt.</li> </ul> <p>Diese Aufstellung stellt keine Rangfolge dar. Bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen werden Kinder des dritten Grundschuljahr-gangs nachrangig Kindern der ersten beiden Grundschuljahrgänge aufgenommen und Kin-der des vierten Grundschuljahrgangs nach-rangig denen der ersten drei Grundschuljahr-gänge.</p> <p>Dringlichkeitsgründe sind bei der Anmeldung anzugeben. Vor Aufnahme des Kindes sind entsprechende Nachweise vorzulegen.</p> <p>Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise bis zum 31.01. des vorhergehen- den Betreuungsjahres vorzulegen. Danach ist eine erneute Anmeldung erforderlich.</p> <p>Sind vorstehende Gründe nicht bekannt, ent-scheidet die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen bei der Stadtverwaltung Laat-zen über die Aufnahme. Abweichend hiervon</p> | <p>Schulkindergarten vorhanden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn das Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird,</li> <li>– wenn ein besonderer Härtefall vorliegt,</li> <li>– die beiden ersten Grundschuljahrgänge (Hort), wobei die Aufnahme in den Hort unter Berücksichtigung der Schulein-zugsbereiche erfolgt.</li> </ul> <p>Diese Aufstellung stellt keine Rangfolge dar. Bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen werden Kinder des dritten Grundschuljahr-gangs nachrangig Kindern der ersten beiden Grundschuljahrgänge aufgenommen und Kin-der des vierten Grundschuljahrgangs nach-rangig denen der ersten drei Grundschuljahr-gänge.</p> <p>Dringlichkeitsgründe sind bei der Anmeldung anzugeben. Vor Aufnahme des Kindes sind entsprechende Nachweise vorzulegen.</p> <p><b>Im Fall der Hortplatzvergabe sind diese Nachweise mit der Anmeldung nach § 2 Abs.2 vorzulegen.</b></p> <p>Sind vorstehende Gründe nicht bekannt, ent-scheidet die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen bei der Stadtverwaltung Laat-zen über die Aufnahme. Abweichend hiervon</p> | <p>Änderung aufgrund der Anpassung an die aktuelle Hortvergabepraxis</p> |
|--|---|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>entscheidet bei der Hortplatzvergabe das Losverfahren</p>   | <p>entscheidet bei der Hortplatzvergabe das Losverfahren<br/> <b>Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach Abgabe der Anmeldung, die Einfluss auf die Platzvergabe haben, sind der Stadt Laatzten unverzüglich mitzuteilen.</b></p>  | <p>Dient der Verwaltungsvereinfachung und erleichtert die Pflege der Anmelde Listen und könnte zu einer schnelleren Vergabe führen.</p> |
| <p><b>§ 7 Kündigung durch die Stadt Laatzten</b></p>   | <p><b>§ 7 Kündigung durch die Stadt Laatzten</b></p>  |   |
| <p>§ 7 Absatz 3<br/>         Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es selbst oder seine Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit oder die Betreuung der anderen Kinder unzumutbar einschränken oder auf sonstige Weise stören. In diesem Fall ist die Stadt Laatzten berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entfällt ab dem Kündigungszeitpunkt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Vor einer Kündigung sind die Sprecherin/der Sprecher und die Vertreterin/der Vertreter des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung zu hören.</p> | <p>§ 7 Absatz 3<br/>         Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es selbst oder seine Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit oder die Betreuung der anderen Kinder unzumutbar einschränken oder auf sonstige Weise stören. In diesem Fall ist die Stadt Laatzten berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entfällt ab dem Kündigungszeitpunkt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Vor einer Kündigung sind die Sprecherin/der Sprecher und die Vertreterin/der Vertreter des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung zu hören, <b>sofern die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind</b></p> | <p>Durch die Einholung des Einverständnisses, wird der Datenschutz gewährleistet</p>  |
| <p>§ 7 Absatz 4<br/>         Im Falle der Auflösung einer städtischen Kindertageseinrichtung oder des Übergangs einer städtischen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft endet das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Stadt Laatzten mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. Wirksamkeit des Übergangs der Trägerschaft. Neue Betreuungsverhältnisse mit der Stadt Laatzten</p>   | <p>§ 7 Absatz 4<br/>         Im Falle der Auflösung einer städtischen Kindertageseinrichtung oder des Übergangs einer städtischen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft endet das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Stadt Laatzten mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. Wirksamkeit des Übergangs der Trägerschaft. <b>Dies gilt auch, wenn es nur einzelne Gruppen</b></p>   | <p>Dies ist schon vorgekommen und wäre dann auch geregelt.</p>  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>und/oder den freien Trägern können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der vorhandenen Plätze eingegangen werden</p>   | <p><b>einer Einrichtung betrifft.</b> Neue Betreuungsverhältnisse mit der Stadt Laatzen und/oder den freien Trägern können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der vorhandenen Plätze eingegangen werden</p>   |  |
| <p><b>§ 8 Elternentgelte</b></p>   | <p><b>§ 8 Elternentgelte</b></p>  |  |
| <p>Bleibt eine Tageseinrichtung aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes aus demselben Grund an mindestens fünf Betreuungstagen innerhalb eines Betreuungsjahres geschlossen und kann eine Betreuung in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden, so wird das Entgelt für diesen Zeitraum erstattet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzen besteht nicht.</p> | <p>Bleibt eine Tageseinrichtung <b>ganz oder teilweise</b> aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder <b>aufgrund von Maßnahmen der zuständigen Behörden auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)</b> aus demselben Grund an mindestens fünf Betreuungstagen innerhalb eines Betreuungsjahres geschlossen und kann eine Notbetreuung nicht gewährleistet werden, so werden die Entgelte für diesen Zeitraum erstattet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzen besteht nicht.</p> | <p>Anpassung durch die Erfahrungen in der Pandemie</p> |
| <p><b>§ 10 Elternvertretung</b></p>  | <p><b>§ 10 Elternvertretung</b></p>   |  |
| <p>§ 10 Absatz 1<br/>Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten, der Stadt Laatzen als Trägerin, den Grundschulen und der übrigen Öffentlichkeit, werden in den Kindertagesstätten Elternräte und -beiräte gemäß § 10 KiTaG gebildet.</p>  | <p>§10 Absatz 1<br/><b>In den Kindertagesstätten werden Elternräte und –beiräte entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gebildet.</b></p>  |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>§ 10 Absatz 2<br/>Nach der Einrichtung von mindestens drei Kindertagesstättenbeiräten ist ein Stadtkindertagesstättenbeirat zu bilden. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>stimmberechtigt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je 2 Elternvertreterinnen/-vertreter aus den Kindertagesstätten.</li> <li>- 6 Vertreterinnen/Vertreter des Rates</li> </ul> <p><u>beratend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung Fachbereich Jugend, Familie und Soziales</li> <li>- Leiterinnen/Leiter der städtischen Kindertagesstätten</li> <li>- Fachberaterin/Fachberater für die städtischen Kindertagesstätten</li> </ul> | <p>§ 10 Absatz 2<br/>Nach der Einrichtung von mindestens drei Kindertagesstättenbeiräten ist ein Stadtkindertagesstättenbeirat zu bilden. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>stimmberechtigt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je <b>1</b> Elternvertreterin/-vertreter aus den Kindertagesstätten.</li> <li>- <b>4 Vertreterinnen/Vertreter des Rates</b></li> </ul> <p><u>beratend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>2</b> Vertreterinnen/Vertreter des Trägers</li> <li>- <b>5</b> Leiterinnen/Leiter der städtischen Kindertagesstätten</li> <li>- Fachberaterin/Fachberater für die städtischen Kindertagesstätten</li> </ul> | <p>Anpassung der Zahlen aufgrund der beabsichtigten Verkleinerung des Gremiums (siehe Dr.-Nr.: 2020/201/2)</p> |
| <p>§ 10 Abs. 3<br/>Aufgaben des Stadtkindertagesstättenbeirates:</p> <p>Der Stadtkindertagesstättenbeirat berät den Träger der Kindertagesstätten und kann dazu Empfehlungen abgeben. Beratungsgegenstand sind alle die Kindertagesstätten betreffenden wichtigen Angelegenheiten, in denen gemäß § 10 Abs. 4 KiTaG das Benehmen mit dem Beirat herbeizuführen ist. (...)</p>   | <p>§ 10 Abs. 3<br/>Aufgaben des Stadtkindertagesstättenbeirates:</p> <p>Der Stadtkindertagesstättenbeirat berät den Träger der Kindertagesstätten und kann dazu Empfehlungen abgeben. Beratungsgegenstand sind alle die Kindertagesstätten betreffenden wichtigen Angelegenheiten, in denen gemäß <b>Niedersächsischem Kindertagesstättengesetz</b> das Benehmen mit dem Beirat herbeizuführen ist. (...)</p>  |  |
| <p><b>§ 11 Inkrafttreten</b><br/>Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Laatzen am 01.08.2018 in Kraft.</p>   | <p>Diese Benutzungsordnung tritt am <b>01.08.2021</b> in Kraft.</p>  |  |

